

# **Satzung**

## **des Naturschutzbundes Deutschland Ortsgruppe Schönebeck**

vom 8. Januar 2008,  
mit Nachtrag vom 4. Juni 2008

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Schönebeck (NABU OG Schönebeck)“. Der Sitz des Vereins ist in Schönebeck. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ Das Emblem des Vereines ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU. Die Vereinsfarbe ist blau (HKS 44).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien organisiert. Er ist unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Interessen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mittel des Vereins dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die der Satzung entsprechen. Die Finanzen des Vereins sind offen zu legen. Die Tätigkeit der gewählten Vertreter des Vereins ist ehrenamtlich. Das Einrichten einer Geschäftsstelle ist möglich.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er sichert ihre Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umwelt- und Artenschutzes.

(3) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Institutionen, den örtlichen Organen und der Öffentlichkeit.

(4) Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:

a) Konzipierung, Durchführung und Kontrolle umfassender Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für alle gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,

b) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Mannigfaltigkeit der Landschaft durch Maßnahmen der Landschaftspflege,

- c) naturwissenschaftliche Inventarisierung als Schwerpunkt vielfältiger Forschungstätigkeiten,
  - d) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Informationen, die dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume und der Vertiefung des Umweltverständnisses der Bürger dienen,
  - e) Förderung des Natur- und Umweltgedankens unter der Bevölkerung, insbesondere unter der Jugend und im Bildungsbereich,
  - f) Mitwirkung bei Entscheidungsfindungen in den örtlichen Räten und Verwaltungen zur Konzipierung und Durchsetzung von Beschlüssen und Standortentscheidungen sowie der Kontrolle über deren Realisierung, soweit sie vorgenannten Zweck und Aufgaben betreffen,
  - g) nachdrücklicher Widerstand gegen lebens- und umweltfeindliche Planungen und Maßnahme,
  - h) Zusammenarbeit mit allen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, entsprechenden Institutionen und Einzelpersonen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
  - i) Beteiligung an Verfahren gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz sowie weiteren Verfahren, falls diese vorgenannten Zweck und Aufgaben betreffen.
- (5) Der Verein ist die im Territorium arbeitende Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt. Er anerkennt die Satzungen des Landesverbandes sowie des Bundesverbandes des Naturschutzbundes Deutschland NABU e.V., seine Satzung darf daher nicht im Widerspruch zur Satzung des Landes- bzw. Bundesverbandes stehen.
- (6) Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des Vereins betreffen.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglied des Naturschutzbundes können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:
- a) natürlichen Mitgliedern
  - b) korporativen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) korrespondierenden Mitgliedern

- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Der Vorstand der zuständigen örtlichen NABU-Gruppe oder der Vorstand einer höheren Leitungsebene des Naturschutzbundes entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereines. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muß schriftlich erklärt werden, sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung das betroffene Mitglied angehört hat. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Landesvorstand gemäß § 4 (4) der Landessatzung.
- (5) Juristische Personen können vom Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden; Rechte der korporativen Mitglieder werden vom Vorstand geregelt. Die Beitragshöhe korporativer Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung geregelt.
- (6) Beitragsfreie Mitglieder sind:
  - a) Korrespondierende Mitglieder  
Darunter sind Personen zu verstehen, die auf Grund ihrer Tätigkeit und ihrer Erfahrungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes mit dem Naturschutzbund im Gedankenaustausch stehen. Diese Personen werden vom Vorstand ernannt.
  - b) Ehrenmitglieder  
Darunter sind Personen zu verstehen, die sich über Jahrzehnte um die Aufgaben und Ziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
  - c) Ehrenvorsitzende  
Darunter sind ehemalige Vorstandsmitglieder zu verstehen, die wegen besonderer Verdienste um den Naturschutzbund auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (7) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesvertreterversammlung festgelegt.

Die Beträge werden am 01.01. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn nicht bis zum 31.12. des Vorjahres der Beitragspflicht entsprochen wurde. Natürliche Mitglieder haben den festgelegten Beitrag jährlich zu bezahlen. Jugendmitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Naturschutzbundes Deutschland, NABU OG Schönebeck sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 5 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- c) Bestätigung des Jugendsprechers (vorbehaltlich § 6 Absatz 11)
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Bestätigung des Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfungsberichtes
- g) Genehmigung des Finanzplanes/ Haushaltsplanes
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j) Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen
- k) Auflösung der Ortsgruppe

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung mit der Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich an die Mitglieder der NABU OG Schönebeck.

Anträge zur Tagesordnung können bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge zur Beschlußfassung, die erst nach Ablauf der 14-Tagesfrist oder in der Versammlung selbst gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn dies von mindestens 20% der Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder offen. Der Vorstand kann Gäste einladen, die jedoch ohne Rechte und Pflichten teilnehmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann ferner gemäß Satzung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen- Anhalt e.V. vom Landesverband einberufen werden. Für Form und Frist der Einladung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretern
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Naturschutzjugendsprecher (vorbehaltlich § 6 Absatz 11)
  - e) bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung des Naturschutzbundes Deutschland umzusetzen.
- (3) Die Mitarbeit im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland voraus.
- (4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Diese Sitzungen sind für alle Mitglieder der NABU OG Schönebeck offen.

- (5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.
- (6) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter sowie der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht und sind im finanziellen Geschäftsverkehr zeichnungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter - bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter - unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder 1. Stellvertreter, anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine Zweitstimme.
- (9) Beschlüsse können auch auf telefonischem oder schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (10) Mitglieder des Vorstandes werden vorbehaltlich § 5 Absatz 5 von der Mitgliederversammlung einzeln und direkt in die Funktion auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (11) Besteht in der von der NABU OG Schönebeck betreutem Gebiet eine Gruppe der Naturschutzjugend ist deren Vorsitzender ebenfalls Mitglied des Vorstandes.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Umlagen oder sonstige finanzielle Leistungen sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Naturschutzbund Deutschland e.V. erstrebt nicht in erster Linie eigennütigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (5) Über die Verwendung der finanziellen Mittel der NABU OG Schönebeck entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplanes. Der Vorstand hat in den ordentlichen Mitgliederversammlungen darüber Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Wer sich um die Wahl in den Vorstand bewirbt hat dem Vorstand des Vereins alle Tatsachen vorzutragen, die zu einem möglichen Konflikt mit den Interessen des Vereins führen können.
- (2) Jede Tätigkeit in der NABU OG Schönebeck, ausgenommen der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (3) Bedienstete der NABU OG Schönebeck können nicht Mitglied des Vorstandes der NABU OG Schönebeck sein.
- (4) Die Organe sind beschlußfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.
- (5) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderer gesetzlicher oder satzungsgemäßer Erfordernisse mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die gefaßten Beschlüsse in den einzelnen Organen und die diesem zugrunde liegenden Anträgen sind Niederschriften zu führen, die vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann einen Liquidator benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke satzungsgemäß zu verwenden hat.

**§ 10 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

**Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. Januar 2008 beschlossen und mit Änderungen versehen, die am 4. Juni vom Vorstand einstimmig beschlossen wurden.**

**Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....